

Satzung des Vereins zur Förderung der Erich Kästner Schule e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Erich Kästner Schule".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen; danach führt er in seinem Namen den Zusatz "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Baunatal.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO.
 - (a) Der Verein unterstützt die pädagogische Arbeit der Erich Kästner Schule.
 - (b) Er fördert das Zusammenwirken von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern der Erich Kästner Schule.
 - (c) Er fördert die Beziehungen zwischen der Erich Kästner Schule und der Öffentlichkeit.
 - (d) Er pflegt den Kontakt zu ehemaligen Angehörigen der Schulgemeinde und zu Freunden und Förderern der Erich Kästner Schule.
- (2) Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - (a) Sammlung von Geld- und Sachspenden;
 - (b) finanzielle, sächliche, personelle und ideelle Unterstützung von Vorhaben im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Erich Kästner Schule (§ 58 Nr. 1 AO);
 - (c) Trägerschaft von pädagogischen Projekten und Vorhaben der Erich Kästner Schule;
 - (d) Gemeinschaftsveranstaltungen, Ehemaligentreffen, Ausstellungen und weitere pädagogische und kulturelle Veranstaltungen;
 - (e) Vermittlung von Informationen über das Leben der Schule und des Vereins;
 - (f) Trägerschaft der Schulmensa.
 - (g) Unterstützung und Förderung der Lernwerkstatt.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Satzungsziele unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder durch Mitteilung per E-Mail an die auf der Webseite des Vereins oder der Webseite der gemäß Satzung zu fördernden Schule genannten Kontaktadresse des Vereins oder durch Ausfüllen des Online-Bitrittsformulars auf der Webseite des Vereins oder der Webseite der gemäß Satzung zu fördernden Schule zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name, Adresse sowie E-Mail-Adresse des Antragstellers bzw. dessen Vertreter enthalten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.-Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen;
 - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Natürliche volljährige und juristische Personen haben Stimmrecht. Gewählt werden können natürliche volljährige Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- (4) Alle Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder seine Erträge. Auch sonst dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag und einem freiwilligen Förderbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe eines darüberhinausgehenden Förderbeitrags teilt jedes Mitglied dem Vorstand schriftlich mit.
- (3) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Beiträge werden unbar im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Näheres zum Beitragseinzug bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder aus besonderen Gründen zeitweilig von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) der oder dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
 - (b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),

- (c) der KassiererIn oder dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
- (d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- (e) ein bis vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Im Vorstand können Angehörige des Lehrerkollegiums und der Elternschaft sowie ehemalige Angehörige der Schulgemeinde vertreten sein.
- (5) Der Kassierer oder die KassiererIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Darunter muss mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des Stellvertretenden.
- (8) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform per E-Mail sowie durch Anzeige in den „Baunataler Nachrichten“ sowie dem „Schauenburg Kurier“ zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - (e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - (f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - (g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - (h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs. 3)
 - (i) Auflösung des Vereins
- (3) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (4) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Eine Vereinsauflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Mitglieder mit der Abwicklung der Auflösung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendhilfe an der Erich Kästner Schule.

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Jahreshauptversammlung vom 11.05.2017 beschlossen.

Gedändert am 21.06.2018